

-17-

Personen etc. können in anderen für die Sache bringen,
wobei, wenn es nötig scheint, der Vorsitzende dem V. L.
vorliegt. Auf sie wird nur Protokoll geführt.

III. Allgemeiner Vorsitz.

In Angelegenheiten, die es nötig erscheinen, dass sich
alle Mitglieder des Vereins zur Beratung versammeln, wird
ein A. V. gehalten. In denselben präsidiert der Verein.

B. Regeln.

Der Verein bestimmt Regeln den größten Einfluss
auf das Zusammenleben der in denselben Mitglieder
auszuüben, indem sie denselben die besten
Gelegenheit darbietet sich einander durch gegenseitige
Hilfsleistung näher kennen zu lernen und dadurch
einer und demselben zu werden, so ist es nötig dass sich die
Regeln der Starkenburgia von den in den älteren Mit-
gliedern derselben, so besonders von den Jüngeren fleißig
beachtet werden. Der Verein allgemein verpflichtet, die
nur allein eine Regel festzusetzen kann, jedoch zu
setzen, ist es sehr notwendig, dass jeder zur Treue
mit nach Regeln beizutragen pflegt. Nicht nur die
Moralität, sondern auch die auf der Regeln ganz
beruhen werden, da die Jüngsten keinen in
Moralität der ganzen Regeln, können nicht tollt den
nach ein Regel nach der Minderheit des Vereins oder
Anderen entgegen, so hat der Jüngste selber zu sorgen,
dass der Regel nach sein so wenig, wie möglich

- 18 -

Ständige Art beizubehalten und der pflichtige Theil zu
Hinzufügen auf eine angemessene Weise anzuordnen
werden. Ist der Herr in der Kunstfertigkeit verfahren,
brauchen und darf er nicht zu verfahren, so ist d. H. H. H.
wenn man die Vorstellungen nicht fruchtbar,
das Recht der pflichtigen Theil, oder wenn die
zweifelsfrei ist, beide Theile selbst anzuordnen, die
Reize selbst zu verfahren, welcher Aufforderung
sich die Folge gehalten werden muß. In der Folge wird
im H. C. C. fortan weiter verfahren, der dann die
notwendigen Theile anzuordnen wird.

Auf der speziellen Reize, auf der immer
und von jedem die Theile gutzuordnen werden.
müssen, wird der Senior und im H. C. C.
selbst immer der andere Theil, oder ein Teil,
dann die Theile. Abhängig ist der Senior oder der Teil,
der Theile auf der zwei Theile.
Reize werden der Reize, der soll er von jedem
Theil bei Aufstellung von Theilen etc. auf der Teil,
ligen Theile der Theile. Abhängig ist der Senior
müssen. so ist über Ordnung und Zustand und
insbesondere darüber zu verfahren, daß weiter obigen
Theilen und Theil, auf der Theile Theile
kommen. - In der oben gesagt der Theile Theile
der Theile von jedem Theile für der Theile ist, so
soll Theil der Theile Theile, daß der mit
dem Reize wird der Theile Theile Theile
Theil, wenn Theil in Theil und Theil
der Reize Theile Theile Theile Theile
da.

- 19 -

C. Festübungen.

Dem auf der Waise der Son des Corps.
sinner selbst nach Ordnung vorzubereiten zu sein, ist
es wichtig, dass sich jeder der bestimmten Festü-
bungen ausgabenpflichtig bezieht. Es ist daher
festgesetzt, dass täglich eine Stunde in dem dazu ver-
ordneten Local gehalten werden muss und
soll sein der Festübungen der weniger geübten be-
sonders der neuen, die Pflicht der besseren Festüben
sein. Der zweite Festübungen und der Festübungen,
sowie der öffentlichen überausstehenden Festübungen
ist, sollen die Oberaufsicht über den Festboden, und be-
sonders über den Festboden, der jeder Festübungen be-
sitzen und steht im Grunde haben muss. Dem C. C.
steht das Recht zu unter Umständen Festübungen von
Lernern des Festbodens zu dispensieren, es ist jeder
von dem Anfangs seiner Zeit der Festübungen.

D. Feste.

Dem die Ausgaben des Corps zu bestimmen, be-
trifft dasselbe einer Feste, die durch die regelmäßigen
Leistungen der einzelnen Mitglieder des Corps gebildet
wird. Es wird durch den dritten Festübungen vorber-
tet, dass es zuerst, die Festübungen der Feste zeigen,
sowie die durch besondere Umstände hervorgeru-
nen Ausgaben zu gleichen Teilen auszubringen.
(Alle Mitglieder des Corps sind auf ihr Gewissen)

wangpflicht, alle ihre Vermögensgegenstände oder den vom L. L.
bestimmten Theil derselben jedesmal zu Anfang eines
jeden Jahres in der hierzu festgesetzten Zeit zu zahlen.
Uebergabene Personen, die sich freiwillig zur Ein-
sicht, jedoch nur für die Eintragszeit durch den L. L.
bestimmten Eintritt zu erweisen. (Uebereinstimmung oder
von der Justiz abgeordnete Mitglieder des Landtags wahllos
sind sich schriftlich auf ihre Antwort, ihre unterzeichneten Ver-
pflichtungen binnen drei Wochen auf ihren Austritt oder Abgang
folgenden 4 Monate zu erweisen, oder dass Forderungen
sich hierbei möglich ist.) Mitglieder, für deren Vermögens-
verhältnisse die Abgaben zu hoch sein würden, kann der
L. L. von der Bezahlung der Steuern dispensiren oder denselben
wenigstens einen Theil der Einkünfte verheben. — Die
Einkünfte, die Einkommen und Ausgaben bei ab-
gesetzten Personen vom Einkommensteuergesetz genehmigt
werden, werden von der Einkommensteuer befreit, resp. v. Land-
tag abgepfändet.

E. Strafen.

Da jeder bei seinem Eintritt in's Land die Consti-
tution zu halten gelobt, so wird er auf den beim
Uebereinstimmungsfalle in der hierzu festgesetzten und vom
L. L. über ihn verhängten Strafen oder Disziplinarstrafe ver-
urtheilt. Die Strafen sind im Ganzen von fünfen,
nämlich die Strafen zerfallen in 1, Geldstrafe, 2, Ver-
weise, 3, Disziplin, 4, Exclusion, das soll der L. L., in
Lebzeiten befürworten oder im Falle der Exclusion, denselben
in Geldstrafe, Verweise gg zu befürworten oder zu mil-

- 21 -

dem beauftragt sein.

1. Geldstrafen werden zu nach Maßgabe der "Kassier" mit der ist ein Mitglied des Corps gegen die betreffenden Bestimmungen, z. B. in Bezug auf Befehl der Könige, das Festhalten zu zu bilden können heißt, wenn C. C. nach dem zum Zeit festgesetzten Betrag verurteilt.

2. Verweise. Die nach Maßgabe der Kassier in gesetzter und gelinde gehalten, werden unter dem dann erfüllt, wenn einige verurteilte Geldstrafen oder Verweise bis zu einer wenn nach der Größe der Kassier als für wichtiger erscheint, dasselbe vor dem A. C., C. C. oder R. C. mündlich zu sagen. Wenn Corpshaupt soll in Gegenwart eines Präsidenten mit Verweis erfüllt werden.

3. Dimission. Ein Corps fällt in Dimission mit und ohne Verlust des Landes und wird dann zu dimittirten vor versammeltem C. C. bekannt gemacht. Gründe für Dimission sind z. B. fortgesetzter Widersatzgeist und Führlingslosigkeit und soll überzeugt jeder Dimittirt sein, dass, der durch sein Betragen gegen das Corps und die einzelnen Mitglieder dasselben allgemein schädlich, verurteilt erscheint. Dem ohne Verlust des Landes dimittirt soll nach festlich bestimmtem Betrage der Widersatzgeist in Corps nicht vorhanden sein, wiewohl bei mit Verlust des Landes dimittirt das Gegentheil stattfindet. Die Dimission verlangt $\frac{2}{3}$ der Stimmen.

4. Exclusion. Die Exclusion wird ebenfalls vor dem versammeltem C. C. von einem der jüngsten über den verurtheilt, der sich nicht infirmieren kann.

- 22 -

hing schuldig gemacht, oder Insinuation, die zum Ruin
des Corps führen könnten, geschildert ist. Der Gehörte
wird aus der Ehreliste gestrichen. Wodurch man sich,
gesehenen Umständen das Corps mangels bekannt,
daran sein soll unter der Zeit ihrer Anwesenheit im
Corps sein Wissen dar zu setzen, oder mit der Zeit ihrer
Abreise schuldig gemacht haben und auf dann die
Wachen der Gesetze steht, so kann der V. L. d. selben
vorhanden, wenn das größte Missfallen des ganzen
Corps wird werden und die Taten abfordern (i.e.
möglichste Gesetze). Die Gesetze erfordert ihm,
unverzüglich.

Winter Teil.

Von der Auflösung des Corps.

Vollten es äußere oder innere Verhältnisse für
unbedingt nötig erscheinen lassen, daß das Corps auf-
gelöst werde, so erklärt man die Gesetze
oder ein älteres Corpsbuch vor dem allgemeinen
Consens der Verbindung für aufgehoben. Die
Starkenburgia kann jedoch nie aufgelöst werden,
sobald noch ein Corpsbuch aus drücklich und be-
stimmte erklären, das Corps fortzuführen zu wollen.
Ist das Corps auf ein Jahr oder ein mehrer
Jahre aufgelöst, so wird, nachdem die neuen und
bestehenden Gesetze dasselbe, wofür das Corps sol-
datisch stehen muß, gestrichen sind, das Verfügen

- 23 -

unter der letzten Mitglieder der Loge zu möglichst
gleichem Theile getheilt. Der Logen- und Logen-
Loge werden entweder monatlich oder in
jährlicher, von ihnen in Jahreszeiten. Einmal
und Constitution müssen dem S. C. abgegeben
werden. —

Gießen, am 20. August 1846.

In der ungenutzten Constitution der Star-
kenburgia wurde am 10. November 1846 im
Senioren-Convent der Ludoviciana genehmigt und
genau von Seiten der

Vorstand der Starkenburger:

Simon x, Lorbacher xx

Vorstand der Teutonia:

Vuechler x, Croessmann xxx

Vorstand der Hestia:
Buff x, Wallenbach xxx

Vorstand der Rhonania:
Greim x, Bertram xxx

Für die Richtigkeit dieser Angaben, unterfertigen
vorstehende Abschrift:

Eduard Lottheisen, g. z. xxx.

Gießen, am 10^{ten} Januar 1856.
